

einstimmig mit der im Antrag vertretenen und vom Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR unterstützten Auffassung ergeben:

Soweit das Kreisgericht das Verhalten des Angeklagten W. im Hinblick auf die den Beständen der Kaufhalle ohne Bezahlung entnommenen und den Angeklagten H. und L. überlassenen alkoholischen Getränke als Anstiftung zum mehrfachen Diebstahl beurteilt hat, ist die Verurteilung fehlerhaft. Der Tatbestand der Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB setzt voraus, daß der Täter einen anderen zu einer Straftat bestimmt, die der andere ohne diese Beeinflussung nicht begangen hätte. Ausweislich der Sachverhaltsfeststellungen hat der Angeklagte W. die Entnahme der Getränke aus den Beständen der Kaufhalle und deren rechtswidrige Zueignung an H. und L. weder angewiesen noch den Angeklagten Sch. bzw. die Verurteilte M. auf andere Art und Weise zu diesen Handlungen bestimmt. Er hat vielmehr den ihm hierzu unterbreiteten Vorschlag bzw. die ihm bekannt gewordene Praxis gebilligt. Indem er als verantwortlicher Direktor die Diebstähle nicht unterband, sondern diese durch seine Billigung ermöglichte, leistete er dem Angeklagten Sch. und der Verurteilten M. Beihilfe gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB zu den von diesen mehrfach begangenen Diebstählen.

Bei der rechtlichen Beurteilung der zum Vermögensschaden der LPG und zum Vermögensvorteil der Konsumgenossenschaft manipulierten Lieferausweise ist das Kreisgericht zunächst richtig davon ausgegangen, daß die Angeklagten Sch., H. und L. die Tatbestände des mehrfachen, teils versuchten Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß § 159 Abs. 1 und 2 StGB verwirklicht haben und der Angeklagte W. als Anstifter von Sch. und M. zu diesen Taten strafrechtlich verantwortlich ist. Nicht zugestimmt werden kann jedoch der auf diese Handlungen der Angeklagten W. und Sch. bezogenen, unter dem Aspekt der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums und der Tatausführung als Beteiligte einer Gruppe weitergehenden rechtlichen Beurteilung als Verbrechen des Betruges gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB. Richtig ist zwar, daß die Handlungen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild dem Tatbestand der schweren Schädigung sozialistischen Eigentums entsprechen, ebenso dem des gruppenweisen Zusammenwirkens sowohl auf der Grundlage der aus den beruflichen Tätigkeiten aller Tatbeteiligten resultierenden Beziehungen der Zusammenarbeit und deren bewußter, den beruflichen Aufgaben angepaßter krimineller Ausnutzung als auch unter dem Gesichtspunkt der wiederholten Tatbegehung.

Eine nur am äußeren Tatgeschehen orientierte und damit formale Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit entspricht jedoch nicht den Grundsätzen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gerechtigkeit, die eine Prüfung des jeweils materiellen Gehalts einer Straftat auf der Grundlage aller objektiven und subjektiven Tatumstände, so der Art und Weise der Tatbegehung, ihrer Folgen und Motive und der danach zu beurteilenden objektiven Schädlichkeit und Schwere der Schuld, erfordern. Diesem Erfordernis ist das Kreisgericht hinsichtlich der Angeklagten W. und Sch. nicht in vollem Umfang gerecht geworden, so daß es den Charakter und damit die Tatbestandsmäßigkeit der Handlungen dieser Angeklagten unrichtig als Verbrechen beurteilt hat und auf dieser Grundlage auch zu einer fehlerhaften und undifferenzierten Strafzumessung gelangt ist.

Das von diesen Angeklagten zu verantwortende, durch den erheblichen Umfang des verursachten bzw. beabsichtigten Schadens, die Art und Weise ihrer Tatbeteiligung im Zusammenwirken mit den jeweils übr-

gen Tatbeteiligten bestimmte Ausmaß der objektiven Schädlichkeit der Straftaten ist zwar beträchtlich. Gleichwohl lassen die weiteren für die Bestimmung des Schweregrades und des Charakters der Taten als Verbrechen oder Vergehen mit in Betracht zu ziehenden Umstände die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung nicht zu.

Die Handlungen der in der Kaufhalle tätig gewesenem Angeklagten werden dadurch charakterisiert, daß diese das Betriebsergebnis der Kaufhalle mit allen Mitteln positiv beeinflussen wollten, um beim Leistungsvergleich die erreichte Spitzenposition und damit auch das Ansehen der Kaufhalle und des Arbeitskollektivs zu erhalten. Die betrügerisch erlangten Vermögenswerte sind nicht dem persönlichen Eigentum, sondern ausschließlich der Konsumgenossenschaft zugeführt worden. Keiner der Angeklagten hat durch die Straftaten persönlich materielle Vorteile erlangt oder beabsichtigt, so daß auf Egoismus und Habgier beruhendes persönliches Bereicherungsstreben als für Eigentumsdelikte typische Tatmotivation auszuschließen ist. Auch für eine Schlußfolgerung, daß die Angeklagten über die positive Beeinflussung des Betriebsergebnisses auf eine persönliche Bereicherung in Form höherer Jahresendprämien spekulierten, bieten die Tatsachenfeststellungen keine Anhaltspunkte.

Daraus wird deutlich, daß die Straftaten der Angeklagten nicht Resultat kleinbürgerlichen, individualistischen Bereicherungsstrebens sind oder einer grundsätzlich negierenden Haltung zur Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums entspringen, sondern in der rudimentären ideologischen Position eines für sozialistische Beziehungen wesensfremden, nur auf den eigenen Verantwortungsbereich bezogenen und übersteigerten betrieblichen Ehrgeizes und persönlichen Geltungsbedürfnisses wurzeln. Ohne die auch mit derartigen Straftaten verbundenen erheblichen negativen ökonomischen und ideologischen Auswirkungen abzuschwächen (so die der ungerechtfertigten, weil nicht auf dem Leistungsprinzip beruhenden erheblichen Bereicherung von Betrieben zum Schaden anderer Betriebe und die Förderung der Ideologie des Betriebsegoismus mit ihren destruktiven Wirkungen auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins), können diese Straftaten bei der Beurteilung ihres Charakters und ihrer Tatschwere nicht den ausschließlich der persönlichen Bereicherung dienenden Straftaten gleichgesetzt werden.

Unter Beachtung der genannten Tatumstände war daher festzustellen, daß sich trotz des über 10 000 M liegenden Schadens und des gruppenweisen Zusammenwirkens die Tatschwere der von dem Angeklagten W. angestifteten und von dem Angeklagten Sch. als Mittäter ausgeführten, teils vollendeten und teils versuchten Betrugshandlungen nicht in einem die Beurteilung der Taten als Verbrechen rechtfertigenden Maße erhöht hat, so daß gemäß § 62 Abs. 3 StGB der Verbrechenstatbestand des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB nicht anzuwenden war.

Im Prinzip das gleiche trifft für die Angeklagten H. und L. zu. Insoweit hat das Kreisgericht die Taten der Angeklagten zwar als Vergehen beurteilt, jedoch unter dem Gesichtspunkt der untergeordneten Bedeutung der Gruppenbeteiligung dieser Angeklagten gemäß § 162 Abs. 2 StGB. Diese Rechtsauffassung ist fehlerhaft; denn die Beteiligung der Angeklagten am kriminellen Zusammenwirken mit Sch. und der Verurteilten M. in Form der die „sachliche Richtigkeit“ der auf den Liefererscheinungen vermerkten Mengenangaben bestätigenden Gegenzeichnung hatte für die Tatausführung eine zentrale Bedeutung, weil ohne diese Bestätigung die Taten überhaupt nicht hätten begangen werden können.